

Für Mensch & Umwelt



Fachgespräch „Deutsche Emissionsszenarien im Kontext der NE(R)C-Richtlinie“

Vorstellung des Pakets zur Luftreinhaltepolitik (Clean Air Policy Package) der EU-KOM

Johanna Appelhans
Fachgebiet II 4.1/ Grundsatzfragen der Luftreinhaltung

Überblick über das EU-Luftpaket

- Pünktlich zum Ende des Jahres der Luft am 18.12.2013 hat die EU-KOM das „Clean Air Policy Package“ vorgestellt:
http://ec.europa.eu/environment/air/clean_air_policy.htm
- Vier Elemente:
 - Programm „**Saubere Luft für Europa**“ v. a. neue Luftqualitätsziele für 2030
 - Vorschlag für eine Richtlinie über die Verringerung der **nationalen Emissionen** bestimmter Luftschadstoffe (NE(R)C-Richtlinie)
 - Vorschlag für eine Richtlinie zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe aus **mittelgroßen Feuerungsanlagen**
 - Beschlussvorschlag zur Annahme des 2012 novellierten Göteborg-Protokolls
- Unterlegt von einer Folgenabschätzung (Impact Assessment)



Programm „Saubere Luft für Europa“: Überblick

- Mitteilung der EU-KOM (2013) 918 „Clean Air Programme for Europe“
- Das Programm baut auf den Maßnahmen der „Thematischen Strategie zur Luftreinhaltung“ aus dem Jahr 2005 auf
- Enthält Luftqualitätsziele für 2030 und schlägt konkrete Maßnahmen und Regelungen zur Minderung der Luftschadstoffemissionen und -konzentrationen vor.
- Der Zeitrahmen für die vorgeschlagenen Emissionsreduktionen entspricht der neuen klima- und energiepolitischen Rahmenregelungen der EU für 2030

Programm „Saubere Luft für Europa“: Kurzfristige Maßnahmen und Regelungen (Zeithorizont 2020)

- „Die aktuellen Luftqualitätsprobleme lassen sich durch die wirksame Anwendung der geltenden EU-Vorschriften und durch ergänzende Maßnahmen kurz- bis mittelfristig (bis 2020) beheben.“
- **Ergänzende Maßnahmen:**
 - **Emissionen aus Dieselfahrzeugen:** Einbeziehung von NO_x-Emissionen unter Realbedingungen in das Typgenehmigungsverfahren
 - **Verbesserung der technischen Möglichkeiten und Managementkapazitäten:** Förderung von Luftreinhaltemaßnahmen über ESIF und LIFE
 - **Erweiterung des lokalen und regionalen Maßnahmenkataloges für das Luftqualitätsmanagement:** z. B. Entwicklung eines neuen öffentlichkeitsorientierten Indikators und von Leitlinien zur Förderung der Einführung von Spitzentechnologieoptionen
- **Luftqualitätsrichtlinie:** Zunächst noch keine Novellierung, aber regelmäßige Überprüfung

Programm „Saubere Luft für Europa“: Ziele für 2030

Neue Luftqualitätsziele für 2030, gemessen am Stand von 2005

	2005	Baseline 2025	MTFR ¹ 2025	Ziel 2030
PM2.5 vorzeitige Todesfälle durch chronische Erkrankungen	494 000	-38 %	-54 %	-52 %
Ozon vorzeitige Todesfälle durch Akutzustände	24 600	-28 %	-39 %	
Eutrophierung Ungeschütztes Gebiet, in 1000 km ²	1125	-21 %	-40 %	-35 %
Versauerung Ungeschütztes Gebiet, in 1000 km ²	161	-71 %	-87 %	k. A.

¹Maximum Technically Feasible Reduction

Quelle: Folgenabschätzung zum EU-Luftpaket

Programm „Saubere Luft für Europa“: Längerfristige Maßnahmen (Zeithorizont 2030)

- **Novellierung der Richtlinie über die nationalen Emissionshöchstmengen**
- **Begrenzung von Emissionen an der Quelle**
 - Ökodesign-Richtlinie zur Bekämpfung von Emissionen aus Haushaltsfeuerungen
 - Richtlinie über Industrieemissionen (IED) und laufendes Programm zur Ausarbeitung von BVT-Schlussfolgerungen
 - Überarbeitung der Richtlinie über mobile Maschinen und Geräte
 - Begrenzung der Emissionen aus mittelgroßen Feuerungsanlagen
- → **Richtlinienentwurf**
- Maßnahmenkatalog zur Begrenzung der NH₃-Emissionen aus der Landwirtschaft (→ Anhang III, Teil 1 zum NE(R)C-RL-Vorschlag)
- Begrenzung der Emissionen aus dem Schiffsverkehr (RL 2012/33/EU)
- Nicht-regulatorische Maßnahmen: Konkrete Einbindung des Agrarsektors, Mobilisierung internationaler Kräfte, Förderung von Forschung und Innovation

Vorschlag für eine Richtlinie über die Verringerung der nationalen Emissionen bestimmter Luftschaadstoffe (NE(R)C-Richtlinie)

- **Ziel:** durch Emissionsminderungen die Luftverschmutzung und deren schädigende Auswirkung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt verringern.
- Wird die EU-NEC-Richtlinie (RL 2001/81/EG) ablösen
- Vorschlag für die NERC-Richtlinie wird konkretisiert durch 6 Anhänge:
 - Anhang I: Emissionsberichterstattung
 - **Anhang II: Nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen**
 - Anhang III: Nationale Luftreinhalteprogramme
 - Anhang IV: Methoden für die Erstellung von Emissionsinventaren -, prognosen und Inventarberichten
 - Anhang V: Überwachung der Wirkungen von Schadstoffen
 - (Anhang VI: Entsprechungstabelle)

Vorschlag für eine Richtlinie über die Verringerung der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (NE(R)C-Richtlinie)

- Die neue NERC-Richtlinie legt **prozentuale Minderungsziele für den Zeitraum 2005-2030** fest, die alte NEC-RL dagegen enthielt Emissionshöchstmengen in Kilotonnen.
NERC = National Emission Reduction Commitments
(dt. Emissionsreduktionsverpflichtungen)
NEC = National Emission Ceilings (dt. Nationale Emissionshöchstmengen)
- Vorgeschlagene Emissionsminderungsverpflichtungen für Deutschland für den **Zeitraum 2005-2030** (Anhang II):

SO ₂	NO _x	NH ₃	NMVOC	PM2,5	CH ₄
53%	69%	39%	43%	43%	39%

- Die NERC-RL enthält auch die Minderungsverpflichtungen für den Zeitraum 2005-2020, die im Göteborg-Protokoll der Genfer Luftreinhaltekongvention festgelegt sind.

Richtlinie zur Begrenzung von Emissionen aus mittelgroßen Feuerungsanlagen (MCPD)

- Mittelgroße Feuerungsanlagen: 1-50 MW FWL
- Emissionsgrenzwerte für SO₂, NO_x und PM; Grenzwerte für CO, CH₄, Benzol, Formaldehyd und Hg fehlen.
- Strenge Grenzwerte für Gebiete, in denen Immissionsgrenzwerte überschritten sind (**belastete Gebiete**). Grenzwerte für belastete Gebiete sind z.T. strenger als EU-Grenzwerte für Großfeuerungsanlagen.
- Grenzwerte für **nicht-belastete Gebiete** entsprechen weitgehend den Anforderungen der IED für Großfeuerungen, für Motoren dem Göteborg-Protokoll.
- Mögliche Folgen für Deutschland: für nicht-belastete Gebiete leichte Verschärfung der TA Luft; für belastete Gebiete anspruchsvolle Abgasreinigung erforderlich, vor allem für kleinere Biogasmotoren und Biomasse-Heiz(kraft)werke.

Richtlinie zur Begrenzung von Emissionen aus mittelgroßen Feuerungsanlagen (MCPD)

- Schwächere GW für Altanlagen
- Übergangsfristen für Altanlagen bis 2025/2030
- Minderungspotenziale: Welche SO₂, NO_x- und PM-Minderungen bei den mittelgroßen Feuerungsanlagen erreichbar sind, hängt sehr von der Ausgestaltung der neuen Richtlinie ab (unterschiedliche GW für belastete und unbelastete Gebiete).
- Registrierungspflicht für alle Anlagen
- Emissionsmessungen alle 1-3 Jahre
- Überwachung der Grenzwertehaltung durch die Mitgliedstaaten
- Umfangreiche Berichtspflichten der Mitgliedstaaten an die EU

Annahme des novellierten Göteborg-Protokolls

- EU-KOM strebt eine zügige Ratifizierung des 2012 novellierten Göteborg-Protokolls der Genfer Luftreinhaltekonvention an.
- Eine Ratifizierung des Protokolls durch die EU ist wichtig, um auch der EU nicht angehörende Vertragsparteien zur Ratifizierung (v.a. die EECCA-Staaten) zu bewegen.
- Das Göteborg-Protokoll legt prozentuale Emissionsminderungsverpflichtungen für 2020 gegenüber dem Jahr 2005 für alle Vertragsparteien fest. Minderungsverpflichtungen für D:
 SO_2 : 21%, NO_x : 39%, NH_3 : 5%, NMVOC: 13%, PM_{2,5}: 26% (diese Minderungsziele sind auch in der neuen NE(R)C-RL enthalten).

Schlussfolgerungen

- Umfangreiches Paket mit 2 Richtlinienvorschlägen
- Enthält:
 - Ergänzende Maßnahmen, um Luftqualitätsprobleme kurz- bis mittelfristig (2020) in den Griff zu bekommen
 - Luftqualitätsziele für 2030 und Vorschläge für konkrete Maßnahmen
- Positive Effekte für menschliche Gesundheit (positive Gesundheitseffekte im Wert von 45 Mrd. €) und Ökosysteme.
- Wirtschaftliche Vorteile (Produktivitätssteigerungen, geringere Gesundheitskosten, Export von Emissionsminderungstechnologien und -dienstleistungen)

Ausblick

- Die Verhandlungen des EU-Luftpakets und der Minderungsverpflichtungen haben Anfang des Jahres 2014 begonnen und werden einige Zeit in Anspruch nehmen.
- Gespräche mit Ressorts und Verbänden finden zurzeit statt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Johanna Appelhans

johanna.appelhans@uba.de

www.umweltbundesamt.de

